

Vorblatt

Ziele

- Gegenfinanzierung Steuerreform
- Ergänzung der Steuerreform im Bereich der Selbstständigen
- Harmonisierung nicht-steuerpflichtige und nicht-beitragspflichtige Entgeltbestandteile

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um 90 Euro monatlich im Jahr 2016 (zu Ziel 1)
- Änderung des Kataloges der nicht als Entgelt geltenden Bezüge (zu Ziel 1 und Ziel 3)
- Einführung einer Beitragsgutschrift im GSVG (zu Ziel 2)
- Einführung einer Beitragsgutschrift im BSVG (zu Ziel 2)

Wesentliche Auswirkungen

Durch die außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um 90 Euro monatlich ergeben sich bis zum Jahr 2020 kumulierte Mehreinnahmen für die PV und damit Einsparungen für den Bund im Bereich der UG 22 in Höhe von ca. 469 Mio. Euro. Durch höhere Neuzugangspensionen für 5.500 (2017) bis 6.000 (2020) Personen verringern sich die Mehreinnahmen kumuliert um rund 2 Mio. Euro.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 ergeben sich Mehreinnahmen für die Pensionsversicherung im Jahr 2016 und für die Folgejahre und somit eine Entlastung der UG 22 in gleicher Höhe.

Durch diese einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 erhöht sich in der Folge allerdings für 5.500 bis 6.000 Neuzuerkennungen pro Jahr die Kontogutschrift ab dem Jahr 2016 und damit die Pension, was ab 2017 zu Mehraufwendungen in der UG 22 führt. Die Entlastung in der UG 22 verringert sich dadurch ab dem Jahr 2017 geringfügig.

Aus dem Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge sollen folgende Einkommen gestrichen werden: Fehlgeldentschädigungen, Werkzeuggelder, Familienbeihilfen, Prämien für Dienstbefindungen und Jubiläumsgelder, Haustrunk, Freimilch, Beförderung der eigenen DienstnehmerInnen bei Beförderungsunternehmen, Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Nachlässe bei Versicherungsprämien.

Sachzuwendungen aufgrund eines DienstnehmerInnen- oder Firmenjubiläums bleiben weiterhin bis zu einem jährlichen Betrag von 186 Euro steuerfrei.

Haustrunk, Freimilch, Beförderung der eigenen DienstnehmerInnen bei Beförderungsunternehmen und Nachlässe bei Versicherungsprämien fließen in die Neuregelung der MitarbeiterInnenrabatte ein. Beitragsfrei sind jedenfalls Rabatte im Ausmaß von 10%, darüber hinaus sind Rabatte bis zu 500 Euro pro Jahr beitragsfrei.

Diese Änderungen führen zu Mehreinnahmen für die Pensionsversicherung und einer Entlastung des Bundes in Höhe der Mehreinnahmen der Pensionsversicherung. Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen in § 49 Abs. 3 sind der Übersicht (Ergebnisse der Steuerreformkommission) zu entnehmen.

Für Kleinstverdienende nach dem GSVG und BSVG soll auf Antrag eine Beitragsgutschrift in Höhe von maximal 50% der Beiträge, maximal aber 110 Euro pro Jahr gewährt werden. Diese Maßnahmen sollen im übertragenen Wirkungsbereich von der SVA der gewerblichen Wirtschaft (GSVG) bzw. der SVA der Bauern (BSVG) vollzogen werden. Die Aufwendungen für die Beitragsgutschrift sind aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer so lange zu tragen, bis der Betrag von insgesamt 45 Mio. Euro (im Bereich der SVA der gewerblichen Wirtschaft) bzw. 15 Mio. Euro (im Bereich der SVA der Bauern) im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpft ist. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Beitragsgutschrift aus Mitteln der Krankenversicherung nach dem GSVG bzw. BSVG zu tragen.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt reduzieren die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2045 um 0,57 % des BIP bzw. 3.262 Mio. Euro (zu Preisen von 2016) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund		89.900	91.480	93.080	95.050	96.910

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2016

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Nachhaltige Sicherung des staatlichen Pensionssystems für die Sozialversicherten.“ der Untergliederung 22 Pensionsversicherung bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Umsetzung des Ministerratsvortrags „Steuerreform“ durch außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um 90 Euro monatlich; Streichung von Ausnahmen beim Entgelt-Begriff; Einführung einer Beitragsgutschrift für Kleinverdiener im Bereich GSVG und BSVG

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um 90 Euro monatlich; keine Streichung von Ausnahmen beim Entgelt-Begriff; keine Beitragsgutschrift für Kleinverdiener im Bereich GSVG und BSVG

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung wird auf Basis der Informationen aus den vorgesehenen Berichten durchgeführt.

Ziele

Ziel 1: Gegenfinanzierung Steuerreform

Beschreibung des Ziels:

Zusätzliche Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung ab dem Jahr 2016 und somit Entlastung der UG 22 durch Maßnahmen im Beitragsbereich.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine zusätzlichen Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung ab dem Jahr 2016 und damit keine Entlastung in der UG 22.	Bis 2020 ergeben sich kumulierte Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung in Höhe von ca. 470 Mio. Euro, die den Bund (UG 22) in gleicher Höhe entlasten.

Ziel 2: Ergänzung der Steuerreform im Bereich der Selbstständigen

Beschreibung des Ziels:

Schaffung einer Beitragsbeihilfe für Kleinverdiener im GSVG und BSVG

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit keine Entlastung von selbstständigen Kleinverdienern im GSVG und BSVG in Form einer Beitragsgutschrift.	Entlastung von selbstständigen Kleinverdienern in Form einer Beitragsgutschrift.

Ziel 3: Harmonisierung nicht-steuerpflichtige und nicht-beitragspflichtige Entgeltbestandteile

Beschreibung des Ziels:

Nicht-steuerpflichtige und nicht-beitragspflichtige Entgeltbestandteile sollen harmonisiert werden. Dadurch soll es zu Verwaltungsvereinfachungen für Unternehmen kommen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es kommt zu keiner Harmonisierung von nicht-steuerpflichtigen und nicht-beitragspflichtigen Entgeltbestandteilen.	Es kommt zu einer Harmonisierung von nicht-steuerpflichtigen und nicht-beitragspflichtigen Entgeltbestandteilen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um 90 Euro monatlich im Jahr 2016 (zu Ziel 1).

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 ergeben sich Mehreinnahmen für die Pensionsversicherung im Jahr 2016 und für die Folgejahre und somit eine Entlastung der UG 22 in gleicher Höhe. Die außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage führt zu höheren Kontogutschriften und damit ab dem Jahr 2017 zu höheren Neuzugangspensionen, wodurch sich die Mehreinnahmen geringfügig verringern.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Höchstbeitragsgrundlage wird 2016 nur mit der Aufwertungszahl erhöht.	Die Höchstbeitragsgrundlage wird 2016 mit der Aufwertungszahl erhöht, zusätzlich steigt sie um weitere 90 Euro monatlich.

Maßnahme 2: Änderung des Kataloges der nicht als Entgelt geltenden Bezüge (zu Ziel 1 und Ziel 3)

Beschreibung der Maßnahme:

Streichungen aus dem Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge und Angleichungen an einkommensteuerrechtliche Bestimmungen

Umsetzung von Ziel 1, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge bleibt unverändert.	Der Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge wird geändert.

Maßnahme 3: Einführung einer Beitragsbeihilfe im GSVG (zu Ziel 2)

Beschreibung der Maßnahme:

Versicherten gebührt auf Antrag für das betreffende Veranlagungsjahr, für das keine Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz 1988 zu entrichten war, eine Beitragsgutschrift im Ausmaß von 50% der für dieses Kalenderjahr entrichteten Beiträge, höchstens jedoch von 110 Euro. Als Nachweis dafür, dass keine Einkommensteuer zu entrichten war, ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

Liegen rückständige Beiträge vor, so ist die Beitragsgutschrift nicht auszuzahlen, sondern dem Beitragskonto gutzuschreiben.

Die Vollziehung dieser Maßnahme obliegt im übertragenen Wirkungsbereich der SVA der gewerblichen Wirtschaft. Die Aufwendungen für die Beitragsgutschrift sind aus dem Aufkommen an veranlagter

Einkommensteuer so lange zu tragen, bis der Betrag von insgesamt 45 Mio. Euro im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpft ist. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Beitragsgutschrift aus Mitteln der Krankenversicherung nach dem GSVG zu tragen.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt keine Beitragsgutschrift für Versicherte nach dem GSVG, die keine Einkommensteuer zu entrichten haben.	Es gibt auf Antrag eine Beitragsgutschrift für Versicherte nach dem GSVG, die keine Einkommensteuer zu entrichten haben.

Maßnahme 4: Einführung einer Beitragsbeihilfe im BSVG (zu Ziel 2)

Beschreibung der Maßnahme:

Versicherten gebührt auf Antrag für das betreffende Veranlagungsjahr, für das keine Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz 1988 zu entrichten war, eine Beitragsgutschrift im Ausmaß von 50% der für dieses Kalenderjahr entrichteten Beiträge, höchstens jedoch von 110 Euro. Als Nachweis dafür, dass keine Einkommensteuer zu entrichten war, ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

Liegen rückständige Beiträge vor, so ist die Beitragsgutschrift nicht auszuzahlen, sondern dem Beitragskonto gutzuschreiben.

Die Vollziehung dieser Maßnahme obliegt im übertragenen Wirkungsbereich der SVA der Bauern. Die Aufwendungen für die Beitragsgutschrift sind aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer so lange zu tragen, bis der Betrag von insgesamt 15 Mio. Euro im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpft ist. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Beitragsgutschrift aus Mitteln der Krankenversicherung nach dem BSVG zu tragen.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt keine Beitragsgutschrift für Versicherte nach dem BSVG, die keine Einkommensteuer zu entrichten haben.	Es gibt auf Antrag eine Beitragsgutschrift für Versicherte nach dem BSVG, die keine Einkommensteuer zu entrichten haben.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2045 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	-3.262	-0,57

*zu Preisen von 2016

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erträge		89.900	91.600	93.400	95.700	98.000
Transferaufwand		0	120	320	650	1.090
Aufwendungen gesamt		0	120	320	650	1.090
Nettoergebnis		89.900	91.480	93.080	95.050	96.910

Erläuterung

Berechnung Mehreinnahmen: (Zahl der Fälle über HBGL x HBGL nach Erhöhung x Beitragssatz PV x Monate) minus (Zahl der Fälle über HBGL x HBGL vor Erhöhung x Beitragssatz PV x Monate):

Pensionsversicherung:

2016: 313.000 (Zahl der Fälle), 4.740,- (HBGL vor Erhöhung), 4.830 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV 89.900.000 Euro

2017: 319.000 (Zahl der Fälle), 4.830,- (HBGL vor Erhöhung), 4.920 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV 91.600.000 Euro

2018: 325.000 (Zahl der Fälle), 4.950,- (HBGL vor Erhöhung), 5.040 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV 93.400.000 Euro

2019: 333.000 (Zahl der Fälle), 5.070,- (HBGL vor Erhöhung), 5.160 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV 95.700.000 Euro

2020: 341.000 (Zahl der Fälle), 5.190,- (HBGL vor Erhöhung), 5.280 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV 98.000.000 Euro

Berechnung Mehrkosten PV (Zahl der Fälle kumuliert x Kosten pro Fall kumuliert):

2017: 5.500 (Zahl der Fälle kumuliert), 21 Euro (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten pro Jahr ca. 120.000 Euro

2018: 10.900 (Zahl der Fälle kumuliert), 29,58 Euro (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten pro Jahr ca. 320.000 Euro

2019: 16.500 (Zahl der Fälle kumuliert), 39,27 Euro (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten pro Jahr ca. 650.000 Euro

2020: 22.500 (Zahl der Fälle kumuliert), 48,42 Euro (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten pro Jahr ca. 1.090.000 Euro

Maximales Einsparungspotenzial Änderungen § 49 Abs. 3 (Quelle: Bericht der Steuerreformkommission 2014):

Fehlgeldentschädigungen: 5 Mio. Euro

Werkzeuggelder: ohne Angabe

Jubiläumsgeschenke: ohne Angabe

Haustrunk im Brauereigewerbe: 2 Mio. Euro

Freimilch: ohne Angabe

Prämien für Verbesserungsvorschläge: 10 Mio. Euro

Nachlässe des Dienstgebers bei Versicherungsprämien seiner Dienstnehmer: ohne Angabe

freiwillige soziale Zuwendungen: ohne Angabe

Betriebsveranstaltungen: ohne Angabe

Beförderung : ohne Angabe

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			120	320	650	1.090	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2016	2017	2018	2019	2020
Durch Mehreinzahlungen	22.			120	320	650	1.090

Erläuterung der Bedeckung

Die Mehraufwendungen in der UG 22 durch die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage werden durch die dadurch erzielten Mehreinnahmen in der UG 22 bei weitem kompensiert.

Laufende Auswirkungen

Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Anz. d. Empf.	Höhe des Transferaufw. (€)	2016	2017	2018	2019	2020
PV-Mehraufwendungen Anhebung der HBGL (UG 22)	Bund	1	120.000,00		120.000			
		1	320.000,00			320.000		
		1	650.000,00				650.000	
		1	1.090.000,00					1.090.000
SUMME					120.000	320.000	650.000	1.090.000
GESAMTSUMME					120.000	320.000	650.000	1.090.000

Berechnung Mehrkosten PV (Zahl der Fälle kumuliert x Kosten pro Fall kumuliert):

2017: 5.500 (Zahl der Fälle kumuliert), 21 Euro (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten kumuliert ca. 120.000 Euro

2018: 10.900 (Zahl der Fälle kumuliert), 29,58 Euro (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten kumuliert ca. 320.000 Euro

2019: 16.500 (Zahl der Fälle kumuliert), 39,27 Euro (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten kumuliert ca. 650.000 Euro

2020: 22.500 (Zahl der Fälle kumuliert), 48,42 Euro (Kosten pro Fall kumuliert) = Kosten kumuliert ca. 1.090.000 Euro

Maximales Einsparungspotenzial Änderungen § 49 Abs. 3 (Quelle: Bericht der Steuerreformkommission 2014):

Fehlgeldentschädigungen: 5 Mio. Euro

Werkzeuggelder: ohne Angabe

Jubiläumsgeschenke: ohne Angabe

Haustrunk im Brauereigewerbe: 2 Mio. Euro

Freimilch: ohne Angabe

Prämien für Verbesserungsvorschläge: 10 Mio. Euro

Nachlässe des Dienstgebers bei Versicherungsprämien seiner Dienstnehmer: ohne Angabe

Au Pair-Kräfte: ohne Angabe

freiwillige soziale Zuwendungen: ohne Angabe

Betriebsveranstaltungen: ohne Angabe

Beförderung: ohne Angabe

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	2016	2017	2018	2019	2020
PV-Mehreinnahmen	Bund	1	89.900.000,00	89.900.000				
Anhebung HBGL (UG 22)		1	91.600.000,00		91.600.000			
		1	93.400.000,00			93.400.000		
		1	95.700.000,00				95.700.000	
		1	98.000.000,00					98.000.000

SUMME	89.900.000	91.600.000	93.400.000	95.700.000	98.000.000
GESAMTSUMME	89.900.000	91.600.000	93.400.000	95.700.000	98.000.000

Berechnung: (Zahl der Fälle über HBGL x HBGL nach Erhöhung x Beitragssatz PV x Monate) minus (Zahl der Fälle über HBGL x HBGL vor Erhöhung x Beitragssatz PV x Monate)

Zahl der Fälle:

2016: 313.000 (Zahl der Fälle), 4.740,- (HBGL vor Erhöhung), 4.830 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV ca. 89.900.000 Euro

2017: 319.000 (Zahl der Fälle), 4.830,- (HBGL vor Erhöhung), 4.920 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV ca. 91.600.000 Euro

2018: 325.000 (Zahl der Fälle), 4.950,- (HBGL vor Erhöhung), 5.040 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV ca. 93.400.000 Euro

2019: 333.000 (Zahl der Fälle), 5.070,- (HBGL vor Erhöhung), 5.160 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV ca. 95.700.000 Euro

2020: 341.000 (Zahl der Fälle), 5.190,- (HBGL vor Erhöhung), 5.280 (HBGL nach Erhöhung), 22,8% (Beitragssatz PV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen PV ca. 98.000.000 Euro

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.